

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

#### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sieht bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Hiervon sind auch Zulassungsverfahren von Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft betroffen, die der Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen dienen. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes.

##### **B. Lösung**

Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs

##### **C. Alternativen**

Keine.

##### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

##### **E. Erfüllungsaufwand**

###### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

###### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene der Länder entsteht durch die Regelung eine geringe Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

### **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

## **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>1)</sup>**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

#### **„§ 11a**

##### **Verfahren bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen**

(1) Für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken, die jeweils in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fallen, gelten die Absätze 2 bis 6, soweit für das Vorhaben kein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.

(2) Die Modernisierung von Kraftwerken im Sinne des Absatzes 1 umfasst Maßnahmen zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen, Anlagenteilen oder Betriebssystemen.

(3) Auf Ersuchen des Trägers des Vorhabens wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

(4) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(5) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Antragsteller mit.

(6) Über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung ist zu entscheiden:

1. innerhalb eines Jahres

a) bei Errichtung und Betrieb von Anlagen mit einer Stromerzeugungskapazität von weniger als 150 Kilowatt,

b) bei der Modernisierung von Kraftwerken,

2. innerhalb von zwei Jahren bei Errichtung und Betrieb von Kraftwerken.

Die Fristen nach Satz 1 können in Fällen, die durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründet sind, jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Fristen nach Satz 1 beginnen mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sieht in ihren Artikeln 15 und 16 bestimmte Vorgaben für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen und Kraftwerken zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen vor. Durch die Vorgaben der Richtlinie wird insbesondere angestrebt, ein effizienteres und für den Antragsteller weniger kompliziertes Zulassungsverfahren zu schaffen und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern. Das Gesetz dient der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Erlaubnisse und Bewilligungen im Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf enthält im Wesentlichen konkrete Verfahrensanforderungen zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen und Kraftwerken sowie der Modernisierung von Kraftwerken im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf dem Gebiet des Rechts der Wasserwirtschaft. Geregelt wird insbesondere, dass in diesem Zusammenhang auf Ersuchen des Trägers eines Vorhabens eine Abwicklung aller erforderlichen Zulassungsverfahren gebündelt über eine einheitliche Stelle erfolgt und dass diese ein Verfahrenshandbuch, sowie weitere Informationen zu behördlichen Zuständigkeiten für Träger von Vorhaben bereitstellt. Darüber hinaus werden projektbezogene Fristen für das Zulassungsverfahren und eine Pflicht zur Erstellung eines Zeitplans durch die zuständige Behörde festgelegt.

#### **III. Alternativen**

Zu dem Gesetz gibt es keine Alternativen, da die konkreten Anforderungen an das Zulassungsverfahren von der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgeschrieben und bis spätestens 30. Juni 2021 in die nationalen Rechtsordnungen umzusetzen sind.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel Wasserhaushalt).

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz dient der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben in Form der Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 und ist mit dem Recht der europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht gegeben.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die neue Regelung ermöglicht in ihrem Anwendungsbereich eine Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und dient damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Mit der neuen Vorschrift soll keine neue sachliche Zuständigkeit der einheitlichen Stelle begründet werden, sondern diese soll lediglich alleinige Anlaufstelle in der Abwicklung mit dem Träger eines Vorhabens sein können.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Neuregelung ermöglicht eine Vereinfachung der Abwicklung von Zulassungsverfahren für Anlagen und Kraftwerke im Anwendungsbereich des WHG und fördert auf diesem Wege Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Sie trägt dadurch zur Erreichung der Ziele für die Nachhaltigkeitsindikatoren 7.2.a und 7.2.b bei. Darüber hinaus kann durch eine Stärkung der Nutzung von Energien aus erneuerbaren Quellen der Anteil einer Energiegewinnung aus nicht erneuerbaren Quellen auf lange Sicht verringert werden, sodass die Neuregelung auch dem Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen dient.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene des Bundes entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Auf Ebene der Länder entsteht durch die Regelung eine geringe Erhöhung des Erfüllungsaufwands.

### **5. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für Unternehmen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Vorschriften ist nicht vorgesehen, da auch die Richtlinie (EU) 2018/2001 keine Befristung vorsieht. Die Regelungen des VwVfG zur einheitlichen Stelle sind bewährte Vorgaben für das Verfahren, die keiner Evaluierung bedürfen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 regelt die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht durch Einfügung eines § 11a WHG.

#### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 sieht den Wortlaut der neuen Vorschrift des § 11a WHG vor.

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Von der Neuregelung betroffen sind nur Verfahren für Anlagen und Kraftwerke zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden. Nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 bezeichnet Energie aus erneuerbaren Quellen solche aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas. Umfasst ist die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und Kraftwerken, sowie die Modernisierung von Kraftwerken im Anwendungsbereich des WHG. Dies entspricht Artikel 16 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der sich auf die einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen bezieht, wobei Repowering in Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2018/2001 definiert ist als die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren. Nach Nummer 32 der Präambel wird Elektrizität, die in Pumpspeicherkraftwerken mit zuvor hochgepumptem Wasser produziert wird, nicht als erneuerbare Elektrizität betrachtet. Damit fallen Pumpspeicherkraftwerke nicht unter die Regelungen des § 11a WHG. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind zudem Zulassungsverfahren für Anlagen und Kraftwerke, für die ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist. Wann ein solcher Betriebsplan erforderlich ist, richtet sich nach § 51 des Bundesberggesetzes, der grundsätzlich Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung von Bodenschätzen im Sinne von § 3 des Bundesberggesetzes umfasst, wobei zu den Bodenschätzen insbesondere auch die Erdwärme gehört. Bedarf es eines bergrechtlichen Betriebsplans, entscheidet gemäß § 19 Absatz 2 WHG die Bergbehörde auch über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis, sodass für diese Fälle eine Regelung im Bundesberggesetz erfolgt.

In Absatz 2 wird die Modernisierung von Kraftwerken entsprechend der Begriffsbestimmung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Artikel 2 Unterabsatz 2 Nummer 10 definiert.

Absatz 3 ermöglicht die Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle und stellt klar, dass eine solche Abwicklung alle nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Zulassungsverfahren für die Durchführung des Vorhabens umfasst. Damit wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Für die Funktion und die Aufgaben, welche die Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist, sind für Vorhaben im Sinne der Richtlinie einheitliche Stellen im Sinne der §§ 71a bis 71e VwVfG zu bestimmen und es gelten die entsprechenden Vorschriften, ohne dass die Vorgaben im WHG geregelt werden müssen. In Bezug auf § 71b VwVfG wird allerdings wegen der Bedeutung, die die Richtlinie diesem Punkt zumisst, klargestellt, dass sämtliche Zulassungsverfahren gegenüber dem

Träger eines Vorhabens gebündelt über die zuständige einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die einheitliche Stelle dient insoweit als Kontaktpunkt im Verhältnis zum Träger des Vorhabens, die Zuständigkeiten der jeweils zuständigen Behörden für die sachliche Prüfung bleiben unberührt. Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgt die konkrete Festlegung der einheitlichen Stelle durch das jeweilige Landesrecht.

Absatz 4 Sätze 1 und 2 regeln die Bereitstellung sowie Inhalte eines Verfahrenshandbuchs für Träger von Vorhaben. Die zuständige einheitliche Stelle muss das Verfahrenshandbuch auch online zur Verfügung stellen. Damit werden die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Das Verfahrenshandbuch soll dazu dienen, dass Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können (siehe Satz 3 des Erwägungsgrunds 51 der Richtlinie). Das Verfahrensbuch sollte im Wesentlichen die notwendigen Zulassungsverfahren beschreiben, sowie Hilfestellung für die Antragsteller zu den notwendigen Unterlagen und zur Verfahrensführung geben und eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen. Nach Absatz 4 Satz 3 hat eine einheitliche Stelle in den Informationen, die online veröffentlicht werden, auch darauf hinzuweisen, inwieweit sie für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 WHG zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach § 11a Absatz 1 WHG zuständig sind. Hierdurch wird Artikel 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Absatz 5 sieht vor, dass die zuständige Behörde nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren erstellt und dem Antragsteller mitteilt. Dadurch wird Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt und gleichzeitig auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 gegenüber dem Antragsteller Rechnung getragen. Der Richtlinie (EU) 2018/2001 ist insoweit zwar kein konkreter Zeitpunkt zu entnehmen, in dem der Zeitplan erstellt werden soll. Da die Erteilung eines belastbaren Zeitplans jedoch erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich ist, wird dieser Zeitpunkt als Ausgangspunkt gewählt.

Absatz 6 regelt die für das Zulassungsverfahren bei Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen einzuhaltenden Fristen und setzt damit die Vorgaben in Artikel 16 Absätze 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Zeitpunkt des Fristbeginns ist der vollständige Eingang der Antragsunterlagen, was Erwägungsgrund 51 der Richtlinie entspricht. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Frist jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden. In Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind als solche außergewöhnlichen Umstände bei der Modernisierung von Kraftwerken (Repowering) bestehender Anlagen ausdrücklich übergeordnete Sicherheitsgründe bei wesentlichen Auswirkungen eines Repowering-Projekts auf das Netz oder die ursprüngliche Kapazität, Größe oder Leistung der Anlage genannt.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen. Da das Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll, treten die neuen Regelungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 bis zum 30. Juni 2021 zu erfolgen hat.